

Auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens haben die zuständigen Organe die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *unverzüglich* zu verwirklichen, falls hierfür keine besonderen Fristen vorgesehen sind (§ 5 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Eine angemessene Frist soll z. B. für die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs bei der Verwirklichung einer Aufenthaltsbeschränkung festgelegt werden, die zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde (§ 28 Abs. 6 der 1. DB/StPO).

Zur Aufgabe des Gerichts, die Durchsetzung seiner Entscheidungen zu gewährleisten, gehört auch die Verpflichtung, das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen, wenn die rechtskräftige Entscheidung als Grundlage der Strafenverwirklichung aufgehoben oder abgeändert wurde (§ 2 Abs. 4 der 1. DB/StPO). Hierzu kann es kommen, wenn die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- in oder nach einem Rechtsmittelverfahren durch Erstreckung des Urteils auf rechtskräftig Mitverurteilte (§ 302),
- in oder nach einem Kassationsverfahren durch Selbstentscheidung des Kassationsgerichts oder nach Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verweisung der Sache an ein Instanzgericht oder durch Erstreckung des Kassationsurteils auf rechtskräftig Mitverurteilte (§§ 322 und 325) oder
- in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335)

aufgehoben oder abgeändert wird. Schließlich kann die Grundlage für die Strafenverwirklichung auch wegfallen, wenn z. B. von dem Vollzug der rechtskräftig angeordneten Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe abgesehen wird, weil der Verurteilte die Geldstrafe bezahlt (§ 36 Abs. 3 StGB).

In diesen Fällen ist das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2) verpflichtet, das für die Strafenverwirklichung zuständige staatliche Organ von der Aufhebung oder Abänderung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unverzüglich zu informieren, damit deren Verwirklichung be-

endet oder auf der Grundlage der *neuen* rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt wird. Hierbei hat das Gericht zu beachten, daß die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in einem Urteil ausgesprochen wurden, das im Kassationsverfahren aufgehoben worden ist, bis zum Erlaß eines neuen rechtskräftigen Urteils andauert, falls das Kassationsgericht die Verwirklichung dieser Maßnahmen nicht ausgesetzt hat (§ 326). Das gleiche gilt für das Wiederaufnahmeverfahren; dies ergibt sich im Umkehrschluß aus § 334. ,

Sind im Hinblick auf die weitere Strafenverwirklichung *unaufschiebbare* Entscheidungen, z. B. über die Beendigung oder die Aussetzung der Strafhaft, getroffen worden, hat wegen der Eilbedürftigkeit der Sache das *erkennende* Gericht, also ggf. auch das Rechtsmittel- oder das Kassationsgericht, selbst die Verwirklichung dieser Entscheidungen sofort zu veranlassen (§ 2 Abs. 4 der 1. DB/StPO).

#### *Benachrichtigungen*

Im Zusammenhang mit der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen hat das Gericht die in den §§ 8 und 11 der 1. DB/StPO bezeichneten *staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen vom Ausgang des Strafverfahrens zu benachrichtigen*. Diese gerichtlichen Informationen sind wichtig, um die sich aus der Verurteilung ergebenden rechtlichen Konsequenzen durchzusetzen, insbesondere die notwendige erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten zu sichern und erneute Straffälligkeit wirksam zu verhindern.

Die Benachrichtigung obliegt stets dem Gericht erster Instanz. Sie ist unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen (§ 7 der 1. DB/StPO). Im einzelnen sind zu benachrichtigen

- der *Generalstaatsanwalt der DDR — Strafregister* — und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige *Volkspolizeikreisamt* von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen gemäß §§ 4 ff. StRG,

Bei Verurteilung auf Bewährung sind auch die gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB ausgesprochenen Verpflichtungen anzugeben.